



1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des auch in Form eines Auftrags auf Basis des Bestellformulars (Anlage zu den AVVB) geschlossenen Verkaufsvertrags (nachfolgend Vertrag genannt) ist die Übertragung des Eigentums und die Auslieferung der im Vertrag genannten Waren (nachfolgend Waren genannt) durch den Verkäufer und, sofern dies im Vertrag geregelt ist, deren Lieferung an den Käufer und die Abnahme der Waren durch den Käufer und die Zahlung des Verkaufspreises.

2 Abgabe von Bestellungen und sonstigen Erklärungen

1. Die Voraussetzung für die richtige Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer ist das ordnungsgemäße Ausfüllen des Bestellformulars (Anlage zu den AVVB) durch den Käufer und dessen Zustellung an den Verkäufer, insbesondere durch Ausfüllen aller für den Käufer bestimmten leeren Positionen und die Bezeichnung der Ware gemäß den Sortensymbolen.
2. Bei Änderung der durch die jeweilige Partei zur Vertragsumsetzung ermächtigten Personen im Vertrag oder in der Bestellung oder auch bei Erteilung einer zusätzlichen Ermächtigung an eine andere Person, ist die jeweilige Partei verpflichtet, darüber die andere Partei unter Angabe der neu ermächtigten Person schriftlich zu informieren, bei sonstiger Ablehnung der Anerkennung der Wirksamkeit der durch diese Person vorgenommenen Handlungen gegenüber der jeweils anderen Partei. Sämtliche Handlungen und Erklärungen im Laufe der Vertragserfüllung sollen an die in dem ersten Satz genannten Personen gerichtet werden.
3. Als verbindliche Form für die Benachrichtigung, Abgabe von Bestellungen, Erklärungen und Übergabe von Informationen verbunden mit der Vertragserfüllung gilt Fax, E-Mail oder Einschreibebrief, der durch die zur Vertretung der jeweiligen Partei bevollmächtigten Personen oder durch die zur Vertragserfüllung ausschließlich im Bereich der erteilten Ermächtigung bevollmächtigten Personen zu unterschreiben ist, unter Beibehaltung des Beleges für die Faxaufga-

be/Einschreibebriefaufgabe oder gegen Empfangsbestätigung der elektronischen Post (E-Mail). Diese Bestimmung verletzt nicht die geltenden Vorschriften über die Form der Abgabe von Erklärungen sowie die besonderen Bestimmungen dieser AVVB.

4. Die Jahres- und Monatsbestellungen erfolgen in Schriftform /per Einschreiben/ und die laufenden Bestellungen können telefonisch, mit Besätigung per Fax, Mail oder Einschreiben erfolgen.

5. Die in den Jahres- und Monatsbestellungen anzugebenden Mengen sind Richtwerte, die in den laufenden Bestellungen im Bereich von +/- 7 Tonnen pro Transport genau festgelegt werden.

6. Der Käufer ist verpflichtet, Bestellungen von über 500 Tonnen einen Lieferzeitplan beizufügen. Der Zeitplan bedarf der Freigabe durch den Verkäufer bei sonstiger Entbindung des Verkäufers von der Verzugshaftung.

3 Preisangebot

1. Der Käufer füllt das Bestellformular aus und kauft Waren zu den im Preisangebot festgelegten Preisen, die beim Verkäufer am Tage der Auftragszustellung gelten.

2. Das Angebot des Verkäufers kann lediglich ohne Einwände angenommen werden. Irgendeine Abweichung vom Abs. 1 im Hinblick auf das auszufüllende Bestellformular ist für den Verkäufer nicht verbindlich.

3. Die Parteien können den Verkaufspreis im Rahmen der einzelnen Bestellungen jeweils individuell vereinbaren sowie feste Verkaufspreise im Rahmen des Preisangebotes über einen bestimmten Zeitraum für die Auftragsvergabe festlegen.

4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den in dem Angebot angegebenen Preis und Zahlungstermin bei Änderung externer Parameter einseitig zu ändern. Diese Änderung ist keine Änderung des Vertrags und gilt nach Ablauf von 7 Tagen nach der Benachrichtigung des Käufers über diese Änderung und die Grundlagen für deren Bemessung. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, den Vertrag nach Ablauf von 7 Tagen ab Erhalt der Information über die Änderung aufzulösen.

5. Die preislichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform bei sonstiger Ungültigkeit.

6. Der Verkäufer hat das Recht, die Höhe des dem Käufer gewährten Handelskredits und das auf den Rechnungen angegebene Zahlungsziel aufgrund der laufenden Analyse des mit dem jeweiligen Kunden verzeichneten Umsatzes und der gegenseitigen Zusammenarbeit zu ändern.

7. Als Vergütung für alle durch den Käufer aufgrund der Regeln des laufenden Wettbewerbs getragenen Kosten kann der Verkäufer Bonusse und Rabatte gewähren, insbesondere für die Werbung, die fachmännische Beratung, die professionelle Kundenbedienung und die Aufrechterhaltung der entsprechenden Lagerplätze. Die Bonusse und die Rabatte werden lediglich auf die gelieferten und die bezahlten Waren, bis zu 30 Tagen nach Zahlungsdatum, in Form einer Verrechnung mit der nächsten Bestellung, gewährt.

8. Der Käufer verpflichtet sich, die Warenauslieferungs- und -abnahmekosten sowie andere zusätzliche Kosten verbunden mit der Vertragserfüllung zu tragen, insbesondere Zollgebühren, Steuern, sonstige Gebühren, die durch die geltenden Vorschriften gefordert werden sowie Versicherungskosten (nur auf Wunsch des Käufers), Wiegegebühren, Kosten der Umleitungen, lokale Gebühren.

9. Bei Bestellungen, die der Menge nach die Transportmöglichkeiten der Fahrzeuge nicht voll ausnutzen, werden die Transportkosten wie Transporte mit Vollladung nach den beim Frachtführer geltenden Preisen berechnet.

10. Bei zwei oder mehreren Beladeorten oder Entladeorten wird eine zusätzliche Gebühr berechnet.

4 Termine für die Auslieferung von Waren

1. Der Verkäufer liefert dem Käufer die Waren zu den in der jeweiligen Bestellung angegebenen Richtterminen, es sei denn der Käufer eindeutig vermerkt, dass die Lieferungen zu einer genau festgelegten Uhrzeit abgewickelt werden müssen. In dem zweiten Fall ist eine Verspätung von bis zu 2 Stunden zulässig, was nicht gegen den Vertrag verstößt.

2. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, die auf die Auswirkungen der Höheren Gewalt oder sonstige unverschuldete Umstände zurückzuführen sind, insbesondere für Verspätungen durch den Warenhersteller,

| | | | |
|----------------------|---------------------|------------------|--------------------------------|
| ZARZĄD SPÓŁKI | JD TRADE SP. Z O.O. | BIURO HANDLOWE | RACHUNKI BANKOWE |
| PREZES: JOACHIM DUDA | 45-081 OPOLE | TEL 77/4419811 | BANK ZACHODNI WBK SA |
| P R O K U R A : | UL. PIASTOWSKA 3 | TEL 77/4419812 | I ODDZIAŁ W OPOLU |
| RENATA AREND | TEL 77/4419800 | FAX 77/4419813 | 87 109 021 380 000 000 000 000 |
| SEBASTIAN DUDA | FAX 77/4419802 | KRS:000032340 | Bank DnB NORD Polska SA |
| JOLANTA RAUDZIS | NIP: 754-21-47-944 | REGON: 531238897 | 93 219 000 023 000 000 000 000 |

den Käufer oder Personen, die mit dem Käufer zusammenarbeiten oder sonstige Dritte.

3. Ein Verzug wegen der Umstände laut Absatz 2 führt automatisch zur Verschiebung der im Vertrag festgelegten Termine.

5 Warenauslieferung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unverzüglich zu entladen und abzunehmen. Die Entladung von Lkws am Lieferort erfolgt binnen zwei Stunden, gerechnet ab Ankunft des Fahrzeugs bei dem Abnehmer (jedoch nicht früher als ab planmäßiger Lieferzeit). Dem Verkäufer steht das Recht zu, Standgeld für jede nächste Stunde gemäß den „Standgebühren und Gebühren für die Änderung des Bestimmungsortes“ (Anlage zu den AVVB) zu berechnen.

2. Der Käufer ist verpflichtet, eine ordentliche und sichere Entladung von Waren unter Teilnahme des Frachtführers sicherzustellen, insbesondere Geräte für die Entladung und die Einlagerung der Waren an einem sicheren und geeigneten Ort bereitzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, einen Lagerplatz vorzubereiten, der im Hinblick auf die Eigenschaften, die Anforderungen und die Parameter der Waren den in der Anlage zu den AVVB festgelegten Anforderungen entspricht. Falls die Entladung nicht unter Einsatz einer am Fahrzeug installierten Vorrichtung erfolgt, belasten die Entladekosten den Käufer.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren abzunehmen und auf die Übereinstimmung mit dem Vertrag zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Art, die Sorte, die Menge und sichtbare Mängel. Zulässig sind Gewichtsabweichungen von bis zu 2%. In dem unterschriebenen Frachtpapier, Gewichtsbeleg oder Auslieferschein werden die Art, die Sorte, die Menge und die Qualität der gelieferten Waren (in Bezug auf sichtbare Mängel) bestätigt. Fehlen jeglicher Einwände im Frachtpapier oder dem Auslieferschein entbindet den Verkäufer von der Haftung für physische Mängel an der Ware, vorbehaltlich der Berechtigung für die Reklamation von versteckten Mängeln.

4. Die Waren können nur dem Vertreter des Käufers ausgeliefert werden, der die schriftliche Ermächtigung für die Warenabnahme vorlegt, die durch eine zur Vertretung des Käufers bevollmächtigte Person erstellt wurde

und mit Firmenstempel versehen ist. Erfolgte die Abnahme bereits früher durch den o. g. Vertreter im Namen des Käufers, wird angenommen, dass er über die Ermächtigung zur Abnahme jeder nächsten Warencharge auch aufgrund einer anderen Transaktion, verfügt, es sei denn, der Verkäufer über die Zurücknahme der Ermächtigung in Schriftform informiert wurde.

5. Bei Nichtabnahme oder um über zwei Stunden verspäteter Warenabnahme belastet der Verkäufer den Käufer mit den Transport- und Standgeldkosten gemäß den „Standgebühren und Gebühren für die Änderung des Bestimmungsortes“ (Anlage zu den AVVB) sowie den bei dem Frachtführer geltenden Preisen.

6. Bei Nichtabnahme der Ware, der Ablehnung der Bestätigung der Warenabnahme durch den Käufer oder einer unbegründeten Anmeldung von Mängeln an der Ware kann der Verkäufer die angelieferte Ware nach eigenem Ermessen am Lieferort oder bei einer anderen Person auf Kosten und Risiko des Käufers mit Wirkung der Leistungserfüllung liegen lassen, die Ware einseitig abnehmen oder den Vertrag im Hinblick auf die nicht abgenommene Warencharge als aufgelöst anerkennen.

7. Sollte der Vertrag gemäß Abs. 6 als aufgelöst anerkannt werden, hat der Verkäufer das Recht, über die Waren beliebig zu verfügen. Als Entschädigung für die Nichterfüllung des Vertrags durch den Käufer gilt die Vertragsstrafe in der doppelten Höhe des Wertes der Bestellung und der Transportleistung.

8. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über die Änderung des Liefertermins unverzüglich, spätestens 2 Stunden nach der Bereitstellung des Transportmittels für die planmäßige Beladung, zu informieren. Bei Verletzung dieses Termins bezahlt der Käufer dem Verkäufer eine Gebühr für die Änderung des Bestimmungsortes und das Standgeld gemäß den „Standgebühren und Gebühren für die Änderung des Bestimmungsortes“ (Anlage zu den AVVB). Darüber hinaus deckt der Käufer die Transportkosten von dem Beladeort zu dem Lieferort sowie die Transportkosten zu dem alternativen Entladeort nach den beim Frachtführer geltenden Preisen.

9. Die Auslieferung der Ware an den Käufer erfolgt an der Stelle und zu dem Zeitpunkt deren Übergabe an den Frachtführer, der sich mit der Beförderung derartiger Waren beschäftigt, zwecks der Lieferung der Ware zu dem in der Bestellung festgelegten Bestimmungsort, oder an der Stelle und zu dem Zeitpunkt der Auslieferung der Ware an den Käufer, wenn der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abnimmt.

10. Zum Zeitpunkt der Auslieferung der Ware durch den Verkäufer an den Frachtführer, der sich mit der Beförderung derartiger Waren beschäftigt, oder an den Käufer, wenn der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abnimmt, gehen die Vorteile und die Lasten verbunden mit der Ware sowie die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung auf den Käufer über.

11. Bei Abweichungen zwischen der ausgelieferten Warencharge und den beiliegenden Unterlagen hat der Käufer die Pflicht, diese Tatsache dem Verkäufer binnen 2 Tagen nach Auslieferdatum anzuzeigen.

6 Zertifikate, Zeugnisse und Konformitätserklärungen

1. Der Käufer erklärt, dass er sich mit der in dem Vertrag oder der Bestellung genannten Dokumentation bekannt gemacht hat und die angelieferten Waren den Anforderungen der geltenden Vorschriften des Baugesetzes, darunter auch der technischbaulichen Vorschriften, sowie den Polnischen Normen entsprechen.

2. Auf Antrag des Käufers übergibt der Verkäufer dem Käufer die Unterlagen laut Absatz 1.

3. Stellt den Vertragsgegenstand Flugasche dar, die Produkt der Verbrennung von Steinkohle und somit ein nicht gefährlicher Abfall im Sinne des Abfallgesetzes vom 27. April 2001 (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 mit nachfolgenden Änderungen) ist, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer zugängliche Prüfergebnisse oder Zulassungen zur Verfügung zu stellen.

4. Der Käufer erklärt, dass er über die entsprechende Genehmigung für die Abfallwiedergewinnung, ausgestellt aufgrund der entsprechenden Vorschriften des Abfallgesetzes vom 27. April 2001, verfügt. Die Kopie dieser Genehmigung ist dem Ver-

| | | | |
|----------------------|---------------------|------------------|--------------------------------|
| ZARZĄD SPÓŁKI | JD TRADE SP. Z O.O. | BIURO HANDLOWE | RACHUNKI BANKOWE |
| PREZES: JOACHIM DUDA | 45-081 OPOLE | TEL 77/4419811 | BANK ZACHODNI WBK SA |
| P R O K U R A : | UL. PIASTOWSKA 3 | TEL 77/4419812 | I ODDZIAŁ W OPOLU |
| RENATA AREND | TEL 77/4419800 | FAX 77/4419813 | 87 109 021 380 000 000 000 000 |
| SEBASTIAN DUDA | FAX 77/4419802 | KRS:000032340 | Bank DnB NORD Polska SA |
| JOLANTA RAUDZIS | NIP: 754-21-47-944 | REGON: 531238897 | 93 219 000 023 000 000 000 000 |

käufer durch den Käufer auf Wunsch des Verkäufers zuzustellen. Der Käufer hat die Pflicht, den Verkäufer über die Änderungen der o. g. Bescheide im Bereich der Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung durch den Käufer zu informieren.

5. Flugasche, die Vertragsgegenstand ist, wird in technologischen Prozessen des Käufers ausschließlich in seinen eigenen Betrieben, gemäß der verfügbaren Genehmigung für die Abfallwiedergewinnung, eingesetzt.

6. Der Verkäufer haftet nicht für die Qualität der bestellten Waren, die nicht zugelassen oder nicht zertifiziert sind.

7 Verpackung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware so zu verpacken, dass sie gegen mögliche Beschädigung während des Transportes und der Entladung geschützt ist.

2. Bei der Anschaffung von loser Ware wird die Ware nicht verpackt und mit Zementwagen angeliefert (oder in den Zementwagen ausgegeben).

3. Bei der Sackware muss die Verpackung ermöglichen, die Sortiment-, Mengen- und Qualitätsübereinstimmung der Ware (im Bereich der sichtbaren Fehlerhaftigkeit) mit dem Vertrag zu verifizieren.

4. Die Einwegpaletten sind nicht rückgabepflichtig und ihre Kosten sind im Warenpreis enthalten. Sollte die Ware auf den rückgabepflichtigen Europaletten geliefert werden, belasten ihre Kosten im Falle der ausbleibenden Rückgabe sauberer und unbeschädigter Paletten innerhalb von 14 Tagen ab Warenauslieferungsdatum im Sitz des Verkäufers den Käufer. Im Falle laut Satz 2 stellt der Verkäufer dem Käufer die Mehrwertsteuerrechnung aus.

8 Haftung für Mängel und Reklamationen

1. Der Verkäufer haftet für physische Mängel an der Ware ausschließlich unter Anlehnung an die in diesen AVVB festgelegten Regeln. Sämtliche weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

2. Die Anmeldung der Reklamation unter Verletzung der Bestimmungen dieser AVVB, insbesondere unter Verletzung der Termine, von denen in diesem Paragraphen die Rede ist, oder unter Verletzung der Bedingungen für die ordnungsgemäße Beförderung und Lagerung der einzelnen Wa-

ren (Anlage zu diesen AVVB) entbindet den Verkäufer von der Haftung für die physischen Mängel an den Waren.

3. Die Reklamationen betreffend das Sortiment, die Sorte und die Menge sowie die sichtbaren Mängel sind dem Verkäufer zur Zeitpunkt der Auslieferung der Waren gemäß § 5 Abs. 3 anzuzeigen.

4. Die Reklamationen über verdeckte Mängel sind in Form des Einschreibebriefes binnen 10 Tagen nach deren Feststellung, jedoch spätestens binnen 25 Tagen nach der Auslieferung der Ware, anzuzeigen.

5. Die durch den Käufer oder eine ermächtigte Person unterschriebenen Warenabnahmepapiere ohne zusätzlichen Vermerk und unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 sind für den Verkäufer Nachweis für die einwandfreie Annahme der jeweiligen Warencharge.

6. Die in dem Reklamationsverfahren zu entnehmenden Proben sind Proben, die streng nach den für die Prüfung der Ware durch den Hersteller oder unabhängige Labore einzusetzenden Laborverfahren entnommen wurden.

7. Proben, die den vorstehend genannten Verfahren zuwider entnommen wurden, bleiben unberücksichtigt. In solchen Fällen gelten für die Warenbeurteilung die im Labor des Herstellers erzielten Prüfergebnisse.

8. Unter Berücksichtigung der Reklamationen, die gemäß diesem Paragraphen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Frachtführer angezeigt und gefordert werden, sind die Reklamationen in Form von Reklamationsprotokollen anzuzeigen, die Anlagen zu diesen AVVB darstellen und die eine Beschreibung aller durch den Käufer erhobenen Mängel und Abweichungen enthalten.

9. Für die Zwecke der Untersuchung der jeweiligen Reklamation hat der Käufer die Waren, die Gegenstand der Reklamation sind, abzusichern, damit die Ware nicht weiter verarbeitet wird, sowie dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, alle reklamierten Waren zu prüfen. Die reklamierten Waren sind dem Verkäufer in seinem Sitz zur Verfügung zu stellen. Nur bei Mengen von über 20 kg oder bei Waren, die bereits eingebaut wurden, sind diese am Einbauort zur Verfügung zu stellen.

10. Der Verkäufer ist verpflichtet, die jeweilige Reklamation zu untersu-

chen und den Käufer über deren Untersuchungsweise binnen 30 Tagen ab der Reklamationsanzeige zu informieren. Falls der Verkäufer für die Untersuchung der jeweiligen Reklamation die Leistungen Dritter, darunter der Lieferanten (des Herstellers) der Ware in Anspruch nehmen muss, wird die bis zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Dritte abgelaufene Zeit oder die Zeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der im Absatz 9 genannten Pflichten durch den Käufer nicht gerechnet.

11. Die Parteien erklären einstimmig, dass wenn für die Untersuchung der Mängel es erforderlich ist, Prüfungen der Qualitätsparameter durchzuführen, werden diese durch das Labor des Warenherstellers oder ein durch den Käufer und den Verkäufer festgelegtes Labor erfolgen.

12. Bei physischen Mängel an der Ware beruht die Haftung des Verkäufers ausschließlich auf der Pflicht des Austausches der fehlerhaften Ware gegen die gleiche Menge der fehlerfreien Ware, wobei der Käufer keinen Schadensausgleich verlangen kann.

13. Die durch den Verkäufer in Zusammenhang mit einer unbegründeten Reklamationsanzeige getragenen Kosten belasten den Käufer.

9 Verkaufspreis, Mehrwertsteuerrechnungen, Zahlungsziele

1. Der Verkaufspreis und die Zahlungsziele sind in dem Bestellformular oder Vertrag festgelegt.

2. Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers. Der Verkäufer kann beim Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer termingerecht zu begleichen. Der Käufer erklärt, dass er über Geldmittel verfügt, die für die Vertragserfüllung ausreichend sind.

4. Die Zahlung des Verkaufspreises durch Aufrechnung oder Einbehaltung ist ausgeschlossen.

5. Die Parteien legen fest, dass sämtliche Zahlungsansprüche des Verkäufers bei einem käuferseitigen Zahlungsverzug von über 3 Tagen für irgendeine Mehrwertsteuerrechnung sofort fällig werden, wenn der Käufer mit Ablauf der in der Zahlungsaufforderung genannten Nachfrist sämtliche Beträge aus überfälli-

| | | | |
|----------------------|---------------------|------------------|--------------------------------|
| ZARZĄD SPÓŁKI | JD TRADE SP. Z O.O. | BIURO HANDLOWE | RACHUNKI BANKOWE |
| PREZES: JOACHIM DUDA | 45-081 OPOLE | TEL 77/4419811 | BANK ZACHODNI WBK SA |
| P R O K U R A : | UL. PIASTOWSKA 3 | TEL 77/4419812 | I ODDZIAŁ W OPOLU |
| RENATA AREND | TEL 77/4419800 | FAX 77/4419813 | 87 109 021 380 000 000 000 000 |
| SEBASTIAN DUDA | FAX 77/4419802 | KRS:000032340 | Bank DnB NORD Polska SA |
| JOLANTA RAUDZIS | NIP: 754-21-47-944 | REGON: 531238897 | 93 219 000 023 000 000 000 000 |

gen Rechnungen nicht entrichtet hat. Der Verkäufer wendet sich an den Käufer mit der Zahlungsaufforderung mit der zusätzlichen dreitägigen Zahlungsfrist bei sonstiger Wirkung laut dem ersten Satz. Darüber hinaus kann der Verkäufer den Vertrag mit Sofortwirkung kündigen. In Fällen, die in diesem Absatz genannt sind, stehen dem Verkäufer für den Zahlungsverzug die Vertragszinsen zu, die der Höhe nach den gesetzlichen Zinsen gleich sind.

6. Im Falle laut Abs. 5 kann der Verkäufer die nächsten Warencargen einstellen, ohne für die nicht ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu haften.

7. Die Anmeldung der Reklamation wegen der quantitativen Mängel berechtigt den Käufer, die Zahlung für die fehlende Warenmenge einzustellen. Die Anzeige einer anderen Reklamation stellt keine Grundlage für die Ablehnung der Zahlung dar.

8. Dem Käufer steht kein Anspruch auf Forderungsaufrechnung oder -abtretung gegenüber dem Verkäufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu.

10 Regeln des lautereren Wettbewerbs

1. Der Käufer darf weder den im Vertrag angegebenen Lieferort ändern noch die Ware weiter verkaufen.

2. Bei Verletzung der Bestimmungen im Absatz 1 bezahlt der Käufer dem Verkäufer die Vertragsstrafe in der doppelten Höhe des Wertes der jeweiligen Bestellung.

3. Die Änderung des Lieferortes bedarf der Abstimmung spätestens 2 Stunden vor der Bereitstellung des Transportmittels für die planmäßige Beladung. Bei Nichteinhaltung dieses Termins bezahlt der Käufer dem Verkäufer eine Gebühr für die Änderung des Bestimmungsortes in einer Höhe, die in den „Standgebühren und Gebühren für die Änderung des Bestimmungsortes“ (Anlage zu den AVVB) festgelegt ist. Darüber hinaus hat der Käufer die Transportkosten vom Beladeort zum Lieferort sowie die Transportkosten zum alternativen Entladeort nach den bei dem jeweiligen Frachtführer geltenden Preisen zu decken.

11 Vertragsrücktritt

Der Käufer kann vom Vertrag spätestens 2 Stunden vor dem Termin des Warentransportes zurücktreten.

12 Absicherung der Zahlung

Die Art und die Bedingungen der Zahlungsabsicherung sind im Vertrag festgelegt.

13 Auflösung des Vertrags

1. Der Verkäufer hat das Recht, bei zweimaliger Verletzung irgendwelcher Vertragsbestimmungen durch den Käufer den Vertrag mit Sofortwirkung aufzulösen, wenn der Käufer trotz der Aufforderung samt Begründung und Festsetzung der dreitägigen Nachfrist die Vertragsbestimmungen weiter verletzt.

2. Der Käufer hat das Recht, bei Verletzung der in dem Bestellformular angegebenen Liefertermine durch den Verkäufer den Vertrag mit Sofortwirkung aufzulösen, wenn der Verkäufer dem Käufer trotz der Aufforderung samt Begründung und Festsetzung einer die jeweilige Verpflichtung angemessenen Nachfrist die bestellten Warencargen nicht ausliefert.

14 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die technischen, technologischen, geschäftlichen oder organisatorischen Informationen, die sie in Zusammenhang mit der gegenseitigen Handelszusammenarbeit erlangt haben, und insbesondere Informationen, die sich auf diesen Vertrag beziehen, geheim zu halten und nicht anderweitig zu nutzen.

2. Die Parteien verpflichten sich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit den Zugang zu diesen Informationen ausschließlich berechnete Personen haben.

3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt für die Geltungsdauer des Vertrags.

4. Die beiden Parteien behalten sich das Recht vor, über den Vertragsabschluss informieren zu dürfen.

5. Aus der Verpflichtung zur Geheimhaltung ist die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebende Offenbarungspflicht ausgeklammert.

Schlussbestimmungen

Jede der Parteien verpflichtet sich, die jeweils andere Partei über eventuelle Änderungen ihrer Adresse in Schriftform unverzüglich zu informieren. Bei Ausbleiben dieser Mitteilung gilt jegliche an die vorherige Adresse der jeweiligen Partei gerichtete Korrespondenz als wirksam zugestellt.

16

Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Verkäufer ist die Grundlage für die Ausstellung des Referenzbriefes durch den Käufer, welcher auf die Ehrlichkeit und das Vertrauen gegenüber dem Verkäufer als gutem Geschäftspartner hinweist.

17

1. Sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen können, jegliche Bedenken in Bezug auf den Anwendungsbereich dieses Vertrags sowie die Pflichten und die Rechte der Parteien werden gütlich beigelegt. Das Schiedsverfahren soll nicht länger als 21 Tage, unter Berücksichtigung der Bestimmungen laut § 8, dauern.

2. Bleibt das erwartete Ergebnis trotz der Ergreifung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen aus, wenden sich die Parteien an das für den Sitz des Verkäufers zuständige polnische Gericht.

3. Für diesen Vertrag gilt polnisches Recht.

4. Die Vertragssprache ist Polnisch.

18

Der Verkäufer ist berechtigt, eine Entschädigung zu allgemein geltenden Regeln geltend zu machen, wenn die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe den Schadenswert überschreitet.

19

1. Sämtliche für den Verkäufer und den Käufer verbindlichen bisherigen Vereinbarungen erlöschen automatisch am Tage der Unterzeichnung des Vertrags.

2. Die Änderungen dieses Vertrags und der AVVB bedürfen der Schriftform bei sonstiger Ungültigkeit.

3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in den durch die geltenden Vorschriften festgelegten Grenzen. Unwirksame Bestimmungen werden die Parteien durch wirksame Be-

15

| | | | |
|----------------------|---------------------|------------------|------------------------------------|
| ZARZĄD SPÓŁKI | JD TRADE SP. Z O.O. | BIURO HANDLOWE | RACHUNKI BANKOWE |
| PREZES: JOACHIM DUDA | 45-081 OPOLE | TEL 77/4419811 | BANK ZACHODNI WBK SA |
| P R O K U R A : | UL. PIASTOWSKA 3 | TEL 77/4419812 | I ODDZIAŁ W OPOLU |
| RENATA AREND | TEL 77/4419800 | FAX 77/4419813 | 87 109 021 380 000 000 000 000 000 |
| SEBASTIAN DUDA | FAX 77/4419802 | KRS:0000032340 | Bank DnB NORD Polska SA |
| JOLANTA RAUDZIS | NIP: 754-21-47-944 | REGON: 531238897 | 93 219 000 023 000 000 000 000 000 |

stimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrags entsprechen.

4. Sollte der Vertrag mit diesen AVVB im Widerspruch stehen, so gilt dieser Vertrag als verbindlich.

5. Wenn der Käufer eigene Vertragsentwürfe, insbesondere allgemeine Vertragsbedingungen, verwendet, gilt der jeweilige Vertrag erst dann als wirksam abgeschlossen, wenn die Parteien alle widersprüchlichen Bestimmungen vereinbart haben.

6. Die AVVB samt allen Anlagen und den bei JD TRADE Sp. z o. o. verwendeten Geschäftsformularen, darunter den „Standgebühren und Gebühren für die Änderung des Bestimmungsortes“ stehen auf der Internethomepage www.grupajd.com zur Verfügung. Die vorstehend genannten Dokumente sind auch in dem Firmensitz zugänglich.

Opole, den 01.08.2007

Supplier:

Management Board
President of Management Board: Joachim Duda
Commercial Proxy: Renata Arend, Sebastian Duda, Jolanta Raudzis

JD Trade Sp. z o.o., 45-081 Opole, ul. Piastowska 3
tel. 077/4419800
fax 077/4419802
Tax Identification Number [NIP] No.: 754-21-47-944

Trade Office
tel. 077/4419811
tel. 077/4419812
fax 077/44198 13
National Court Register [KRS] No.: 0000032340
National Register of Economic Units [REGON] No.: 531238897

Bank Accounts
Bank Zachodni WBK S.A.
1 Oddział w Opolu
87 109 021 380 000 000 000 000 000
Bank DnB Nord Polska S.A.
93 219 000 023 000 000 000 000 000

| | | | |
|-----------------------------|---------------------|------------------|------------------------------------|
| ZARZĄD SPÓŁKI | JD TRADE SP. Z O.O. | BIURO HANDLOWE | RACHUNKI BANKOWE |
| PREZES: JOACHIM DUDA | 45-081 OPOLE | TEL 77/4419811 | BANK ZACHODNI WBK SA |
| P R O K U R A : | UL. PIASTOWSKA 3 | TEL 77/4419812 | I ODDZIAŁ W OPOLU |
| R E N A T A A R E N D | TEL 77/4419800 | FAX 77/4419813 | 87 109 021 380 000 000 000 000 000 |
| S E B A S T I A N D U D A | FAX 77/4419802 | KRS:0000032340 | Bank DnB NORD Polska SA |
| J O L A N T A R A U D Z I S | NIP: 754-21-47-944 | REGON: 531238897 | 93 219 000 023 000 000 000 000 000 |